

A. Das Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz

I. Einleitung

1. Ausgangspunkt

Einleitend ist darzustellen, welche besondere soziale Ausgangssituation den Gesetzgeber veranlasst hat, ein Gesetzespaket zur Bekämpfung von Hass im Netz zu schnüren.

Laut den Erläuterungen zur Regierungsvorlage¹ seien Hass und Hetze in sozialen Medien und im Internet ein globales gesellschaftspolitisches Phänomen, dessen Relevanz aufgrund des technologischen Wandels der Kommunikationsformen in den letzten Jahrzehnten massiv zugenommen hat. Der Hass richte sich dabei aber nicht nur gegen Gruppen, die von den Tätern als anders oder fremd wahrgenommen werden, sondern trifft in vielen Fällen auch Einzelpersonen. Ein wesentlicher Teil der Angriffe beruhe auf rassistischen, ausländerfeindlichen, frauenfeindlichen oder homophoben Motiven und reiche von Beleidigungen und Beschimpfungen bis hin zu gefährlichen Drohungen, Verhetzung oder Cybermobbing.

Laut dem dritten #GegenHassimNetz-Bericht² des Vereins ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit, der die Beratungsstelle #GegenHassimNetz betreut, sind dort im Berichtszeitraum September 2019 bis August 2020, also im dritten Beratungsjahr, insgesamt 2.521 Meldungen eingegangen. Im ersten Beratungsjahr waren es 1.319 und im zweiten 1.874. Die Meldungen nehmen also jährlich um ein Drittel zu. Bei den Fällen des dritten Beratungsjahres waren 35 % (straf-)rechtlich verfolgbar, es handelte sich dabei vorwiegend um Verhetzung, Beleidigung und Verstöße gegen das Verbotsgesetz. Die Meldungen betrafen zu 80,7 % Hass wegen ethnischer, nationaler oder religiöser Zuschreibungen, 11,6 % nicht ideologisch motivierten Hass, zu 5,2 % Hass aufgrund des Geschlechts, zu 1,2 % Homo-, Inter- und Transphobie, zu 1 % Hass aufgrund des Alters und zu 0,3 % Hass gegen Menschen mit Behinderungen.

Besonders belastend stelle sich laut Erläuterungen zur Regierungsvorlage die Situation für die Betroffenen aufgrund der breiten Öffentlichkeit im digitalen Raum dar,

¹ ErläutRV 481 BlgNR 27. GP 1.

² <https://assets.zara.or.at/download/pdf/3-GegenHassimNetz-Bericht.pdf>. Diese und alle weiteren zitierten Links zuletzt abgerufen am 4.5.2021.

was durch die Tatsache verstärkt werde, dass rechtswidrige Inhalte oftmals nicht oder sehr spät gelöscht werden und so für lange Zeit online sichtbar bleiben. Obwohl man sich sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene bereits mit großen Kommunikationsplattformbetreibern wie beispielsweise Twitter oder Facebook auf einen Verhaltenskodex³ und entsprechende Vereinbarungen zur raschen Löschung von Hasspostings verständigt hat, werde den Löschungsersuchen einzelner Benutzer durch die Anbieter sozialer Medien oftmals nicht in zufriedenstellender Weise nachgekommen.

Weiters stellen die Erläuterungen⁴ am Beginn von deren allgemeinem Teil überzeugend dar, dass sich der Hass nicht „nur“ auf das Internet oder bloße Worte beschränke, sondern dass diesen Worten in den schlimmsten Fällen auch entsprechende Gewalttaten folgen können. Dies habe sich in den vergangenen Jahren durch zahlreiche ideologisch motivierte Attentate bzw. körperliche Übergriffe auf besonders tragische Weise gezeigt. Viele der späteren Täter hätten sich im Vorfeld in einschlägigen Internetforen ausgetauscht oder auf den Plattformen sozialer Medien ihre Gesinnung durch das Verfassen entsprechender Hasskommentare zum Ausdruck gebracht. Die verübten Übergriffe führten ihrerseits wiederum zu Beifallsbekundungen im Internet und ausdrücklicher Befürwortung der dahinterstehenden Motive.

Dabei seien, so wird in den Erläuterungen weiter ausgeführt, die möglichen gesundheitlichen Folgen bei von Hassrede, Beleidigungen und vergleichbaren Straftaten betroffenen Einzelpersonen gravierend: So könne Hass im Netz zu psychischen, emotionalen und psychosomatischen Auswirkungen bis hin zum Selbstmord wegen Cybermobbings führen. Die Opfer können sich den Attacken nur schwer entziehen, weil diese im digitalen Raum rund um die Uhr stattfinden können und Täter sich durch die vermeintliche Anonymität des Internets geschützt fühlen. Zu berücksichtigen seien in diesem Zusammenhang nicht nur die massiven negativen Auswirkungen auf den einzelnen Betroffenen, sondern auf die gesamte Gesellschaft. So könne die Angst vor möglichen Angriffen sogar ganze Teile der Bevölkerung von einer Teilnahme am öffentlichen Leben abhalten und damit zu sogenannten „chilling“-Effekten führen.

2. Das parlamentarische Verfahren

Am 3.9.2020 ist im Nationalrat der Entwurf eines Bundesgesetzes⁵ eingelangt, mit dem zivilrechtliche und zivilprozessuale Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz – HiNBBG). Zeit-

³ Siehe dazu Kapitel B.III.6.

⁴ ErläutRV 481 BlgNR 27. GP 1.

⁵ ME 48 BlgNR 27. GP 1ff.

gleich wurde der Entwurf an diverse Institutionen mit der Einladung versendet, bis spätestens 15.10.2020 eine Stellungnahme hierzu abzugeben. Auf der Website des Parlaments⁶ werden die Stellungnahmen all jener Personen angezeigt, die mit der Veröffentlichung ihrer Zustimmungserklärung einverstanden waren. Es handelt sich um 66 Einträge.

Wie an mehreren Stellen später zu zeigen sein wird, wurden zahlreiche Bemerkungen aus dem Begutachtungsverfahren zum Anlass genommen, den Entwurf zu überarbeiten und die Qualität des Gesetzespaketes dadurch zu verbessern. Angesichts der Reichweite und Bedeutung der neuen Regelungen ist das Begutachtungsverfahren zeitlich ausreichend dimensioniert und auch gut genutzt worden.

Die Regierungsvorlage⁷ zum Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz ist am 18.11.2020 im Nationalrat eingelangt. Im Justizausschuss wurde der Antrag auf Annahme des unveränderten Gesetzesvorschlages nach getrennter Abstimmung mit wechselnden Mehrheiten angenommen. In der 69. Sitzung des Nationalrates am 10.12.2020 wurde der Gesetzesvorschlag in dritter Lesung angenommen. Dabei wurden Änderungen in § 33a Abs 2 MedienG und in § 393 Abs 4a StPO vorgenommen.

Am 17.12.2020 hat der Bundesrat beschlossen, gegen den Beschluss des Nationalrates vom 10. Dezember 2020 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz – HiNBG), keinen Einspruch zu erheben. Das Bundesgesetz wurde schließlich unter BGBl. I Nr. 148/2020 kundgemacht. Konkret wurden folgende Bundesgesetze geändert:

- das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB),
- die Jurisdiktionsnorm (JN),
- die Zivilprozessordnung (ZPO),
- die Exekutionsordnung (EO),
- das Rechtsanwaltsaristgesetz (RATG),
- das E-Commerce-Gesetz (ECG),
- das Gerichtsgebührengesetz (GGG),
- das Strafgesetzbuch (StGB),
- das Mediengesetz (MedienG) und
- die Strafprozessordnung (StPO).

⁶ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00048/index.shtml#tab-Stellungnahmen.

⁷ RV 481 BlgNR 27. GP 1ff.

3. Überblick über die durch das HiNBG eingeführten Neuerungen

3.1. Zivilrecht und Zivilprozessrecht

Im Rahmen der Erörterungen der Hauptgesichtspunkte der Regierungsvorlage im Bereich des Zivilrechts wird in den Erläuterungen⁸ darauf hingewiesen, dass schwerwiegende Verletzungen von Persönlichkeitsrechten auf Social-Media-Plattformen im Internet oder durch Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsnetze eine zunehmende gesellschaftspolitische und rechtspolitische Herausforderung darstellen. Die Schwelle für die Begehung sei niedrig, während die Wirkung für die Opfer oft massiv und nachhaltig sei. Der zur Verfügung stehende zivilrechtliche Rechtsschutz dauere in gravierenden Fällen mitunter zu lange, insbesondere wenn die rechtsverletzenden Inhalte für viele User sichtbar und zugänglich sind. Diese Situation auch nur für einige Zeit zu erdulden, sei für die betroffenen Personen unzumutbar. Die im Folgenden dargestellten Maßnahmen sollen bei dieser unbefriedigenden Situation Abhilfe zu schaffen:

- Einführung von Bestimmungen für die Geltendmachung von Persönlichkeitsrechten, insbesondere betreffend:
 - die Grenzen der Einwilligung;
 - die Aktiv- und Passivlegitimation;
 - der Anspruch auf Unterlassung umfasst auch den Anspruch auf Beseitigung;
 - die Möglichkeit des Arbeit- oder Dienstgebers, gegen an seine Mitarbeiter gerichtete Hasspostings vorzugehen.
- Ermöglichung eines immateriellen Schadenersatzes bei Verletzung der Privatsphäre ohne Dazwischentreten eines medienrechtlich Verantwortlichen (§ 1328a ABGB).
- Einführung eines außerstreitigen Antrags auf Herausgabe von Nutzerdaten nach § 18 Abs 4 E-Commerce-Gesetz.
- Vereinfachtes Unterlassungsverfahren bei Hasspostings:
 - Möglichkeit zur sofortigen Vollstreckbarkeit;
 - Eigenzuständigkeit des Bezirksgerichts;
 - niedrige Kosten und Gebühren.

Die Änderungen im ABGB sollen laut Erläuterungen⁹ im Wesentlichen eine Positivierung der seit Jahrzehnten von Literatur und Rechtsprechung um die „Zentralnorm“ des § 16 herum entwickelten und fortgeschriebenen Anspruchsgrundlagen des Persönlichkeitsrechts erreichen. Insbesondere soll die Anspruchsgrundlage bei der Verletzung von Persönlichkeitsrechten in eine eigene Norm gegossen und soll

⁸ ErläutRV 481 BlgNR 27. GP 2.

⁹ ErläutRV 481 BlgNR 27. GP 2.